

Anlage 1 2023/1095

§ 20 Abs 4 der Verkehrsverträge – **Änderungen** beziehen sich zunächst auf „Dieselbus“-Leistungen

Allgemeine Regelung „B“	Münchner Regelung „M“	Vorschlag „X“
<p>Die in § 20 Abs. 1 vereinbarten Kostensätze werden auf Grundlage von Daten des statistischen Bundesamtes fortgeschrieben.</p> <p>Die Vertragsparteien erhalten jeweils das Recht, während der Vertragslaufzeit für Veränderungen der Personal- und Energiekosten des Verkehrsunternehmens eine Anpassung der Kostensätze zu verlangen.</p> <p>Der Anpassung der Kostensätze werden folgende Anteile der Personal- und Energiekosten an den in der Kalkulation ausgewiesenen Betriebskosten des Verkehrsunternehmens zugrunde gelegt:</p>	<p>Die in § 20 Abs. 1 vereinbarten Kostensätze werden auf Grundlage von Daten des statistischen Bundesamtes fortgeschrieben.</p> <p>Die Vertragsparteien erhalten jeweils das Recht, während der Vertragslaufzeit für Veränderungen der Personal- und Energiekosten eine Anpassung eines Kostensatzes zu verlangen.</p> <p>Der Anpassung der Kostensätze werden folgende Anteile der Personal- und Energiekosten an den in der Kalkulation ausgewiesenen Betriebskosten des Verkehrsunternehmens zugrunde gelegt:</p>	<p>Die in § 20 Abs. 1 vereinbarten Kostensätze werden auf Grundlage von statistischen Daten fortgeschrieben.</p> <p>Die Fortschreibung erfolgt für die wesentlichen Kostenbestandteile, den Personal- und den Energiekosten.</p> <p>Der Anpassung der Kostensätze werden folgende Anteile der Personal- und Energiekosten an den in der Kalkulation ausgewiesenen Betriebskosten des Verkehrsunternehmens zugrunde gelegt:</p>
<ul style="list-style-type: none"> • 60 % anhand der Personalkosten, • 25 % anhand der Energiekosten, • 15 % trägt das Verkehrsunternehmen als Selbstbehalt. 	<ul style="list-style-type: none"> • 65 % anhand der Personalkosten, • 20 % anhand der Energiekosten, • 15 % trägt das Verkehrsunternehmen als Selbstbehalt. 	<ul style="list-style-type: none"> • 65 % Personalkosten • 20 % anhand der Energiekosten, • 15 % trägt das Verkehrsunternehmen als Selbstbehalt und bezüglich der unveränderlichen Kostenbestandteile.
<p>Eine Anpassung eines Kostensatzes wird auf Grundlage der folgenden Indizes des Statistischen Bundesamtes festgestellt:</p>	<p>Eine Anpassung eines Kostensatzes wird auf Grundlage der folgenden Indizes des Statistischen Bundesamtes festgestellt:</p>	<p>Eine Anpassung eines Kostensatzes wird auf Grundlage der folgenden Indizes festgestellt:</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten <p>Veränderung gemäß „Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten“ Fachserie 16, Reihe 4.3; Tabelle 1.2. „Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen - früheres Bundesgebiet“; Wirtschaftszweig „Verkehr und Lagerei“.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten: <p>Veränderung gemäß „Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten“ Fachserie 16, Reihe 4.3; Tabelle 1.2. „Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen - früheres Bundesgebiet“; Wirtschaftszweig „Verkehr und Lagerei“.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Personalkosten: <p>Teilindex A</p> <p>Veränderung gemäß „Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten“ Fachserie 16, Reihe 4.3; Tabelle 1.2. „Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen - früheres Bundesgebiet“; Wirtschaftszweig „Verkehr und Lagerei“.</p> <p>Als Mittelwert der zur Anpassung vorliegenden letzten vier Quartale.</p> <p>Teilindex B</p> <p>Veränderung der Lohngruppe 2 (lit. ac) Monatsgrundlohn (Omnibusfahrer ab dem 4. Beschäftigungsjahr).</p> <p>Die im Tarifvertrag festgelegten Sätze der o.g. Lohngruppe werden in Indexwerte mit demselben Basisjahr wie der Teilindex A umgerechnet.</p> <p>Beide Teilindexwerte fließen zu gleichen Teilen in die Bemessung der Veränderung der Personalkosten für den MVV-Regionalbusverkehr ein (je für die Hälfte des für die Personalkosten</p>

Die Anpassung eines Kostensatzes kann erst verlangt werden, wenn sich die jährlichen Betriebskosten auf Basis der Änderungen der genannten Indizes um mehr als 2 % verändern. <i>(Anm.: In STA ist diese Regelung entfallen)</i>		
Ausgangswert für die Ermittlung des Umfanges einer Anpassung des Kostensatzes sind die Jahreswerte der o.g. Indizes • des Jahres des Vertragsbeginns bzw. • der letzten Anpassung des Kostensatzes.	Ausgangswert für die Ermittlung des Umfanges einer Anpassung eines Kostensatzes sind die Jahreswerte der o.g. Indizes • des Jahres des Vertragsbeginns bzw. • der letzten Anpassung des Kostensatzes.	Ausgangswert für die Ermittlung des Umfanges einer Anpassung eines Kostensatzes sind die für die jeweiligen Jahre ermittelten o.g. Indizes • des Jahres der Angebotslegung (Eröffnungstermin) bzw. • der letzten Anpassung des Kostensatzes.
Diesen gegenübergestellt werden die jeweils am Jahresanfang festgestellten Jahreswerte des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres.	Diesen gegenübergestellt werden die jeweils am Jahresanfang festgestellten Jahreswerte des der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahres.	Diesen gegenübergestellt werden die jeweils am Jahresanfang festgestellten Werte für das Vorjahr.
Die Antragstellung kann frühestens nach Veröffentlichung der o.g. Indizes und nicht vor Ablauf von 12 Monaten seit der letzten Anpassung des Kostensatzes aufgrund der Indexanpassung erfolgen. Die Anpassung des Kostensatzes erfolgt zum Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats. Es gilt das Datum des Eingangs beim Vertragspartner.	Die Antragstellung kann frühestens nach Veröffentlichung der o.g. Indizes und nicht vor Ablauf von 12 Monaten seit der letzten Anpassung des Kostensatzes aufgrund der Indexanpassung erfolgen. Die Anpassung des Kostensatzes erfolgt zum Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats. Es gilt das Datum des Eingangs beim Vertragspartner.	<i>(Anm.: es erfolgt keine Antragsstellung mehr beim jew. anderen Partner, die Anpassung erfolgt automatisch)</i>
	Auf Grundlage des Antrages werden einerseits die Kostensätze aktualisiert, andererseits ein Ausgleich, d. h. eine Nachzahlung an den Auftragnehmer bzw. eine Rückzahlung an den Auftraggeber, für das vorangegangene Kalenderjahr (Betrachtungsjahr des verwendeten Index) gewährt. Der Ausgleich für das Vorjahr erfolgt pauschal auf die für das Vorjahr ausgezahlte Summe der Netto-Betriebskosten (Kostensatz x erbrachter Leistung) für alle Leistungen (Regel- und Ergänzungsleistungen). Periodenfremde Werte finden keine Berücksichtigung (Nachverrechnungen aus Vorjahren o.ä. und Rückvergütungen für Vorjahre – diese werden mit den für sie ursprünglich geltenden Werten rückverrechnet).	Auf Grundlage der Berechnung werden einerseits die Kostensätze mit Wirkung zum 01.01. eines jeden Jahres für die Zukunft aktualisiert , andererseits ein Ausgleich, d. h. eine Nachzahlung an den Auftragnehmer bzw. eine Rückzahlung an den Auftraggeber, für das vorangegangene Kalenderjahr (Betrachtungsjahr der verwendeten Indizes) gewährt. Der Ausgleich für das Vorjahr erfolgt pauschal auf die für das Vorjahr ausgezahlte Summe der Netto-Betriebskosten (Kostensatz x erbrachter Leistung) für alle Leistungen (Regel- und Ergänzungsleistungen). Periodenfremde Werte finden keine Berücksichtigung (Nachverrechnungen aus Vorjahren o.ä. und Rückvergütungen für Vorjahre – diese werden mit den für sie ursprünglich geltenden Werten rückverrechnet).
Eine Anpassung eines Kostensatzes kann nur erfolgen, wenn dies schriftlich und unter Vorlage der zur Anpassung erforderlichen Nachweise durch einen der Vertragspartner verlangt wurde.	Voraussetzung einer Anpassung ist, dass diese schriftlich und unter Vorlage der zur Anpassung erforderlichen Nachweise durch einen der Vertragspartner beim jeweiligen anderen Vertragspartner verlangt wurde.	<i>(Anm.: es erfolgt keine Antragsstellung mehr beim jew. anderen Partner, die Anpassung erfolgt automatisch)</i>
		Soweit es bei der jährlichen Ermittlung der Indexwerte Unstimmigkeiten zwischen den Vertragsparteien gibt, die bilateral und mit der Gesamtheit der Verkehrsunternehmen und der

		<p>Anwendung findenden Prozentschlüssels).</p> <p><i>(Anm: ggf. bei beiden Werten auf den Stunden- bzw. Monatslohn gehen. Angaben basieren aktuell auf den vorliegenden Werten. Abweichungen dürften marginal sein. Die Entwicklung des Bundesindex mit Zuschlägen weist keine entscheidenden Abweichungen zum bisher verwendeten Index ab, würde aber eine Berechnung des LBO-Wertes erschweren.)</i></p>
<ul style="list-style-type: none"> Energiekosten: Veränderung gemäß „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ Fachserie 17 Reihe 2; Tabelle 1.1. „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Aktuelle Ergebnisse“; GP-Nr. 19 20 26 005 2, „Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher“ 	<ul style="list-style-type: none"> Energiekosten: Veränderung gemäß „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ Fachserie 17 Reihe 2; Tabelle 1.1. „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Aktuelle Ergebnisse“; GP-Nr. 19 20 26 005 2, „Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher“ 	<ul style="list-style-type: none"> Energiekosten: Veränderung gemäß „Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise)“ Fachserie 17 Reihe 2; Tabelle 1.1. „Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Aktuelle Ergebnisse“; GP-Nr. 19 20 26 005 2, „Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher“ <p><i>(Anm. für E-Busse und BZ-Busse sind andere Indizes zu verwenden. Für Wasserstoff liegt bislang jedoch noch kein Index von destatis vor)</i></p>
Bei Änderungen der Struktur der Indizes wird ein adäquater anderer Index festgelegt.	Bei Änderungen der Struktur der Indizes wird ein adäquater anderer Index festgelegt.	Bei Änderungen der Struktur der Indizes wird ein adäquater anderer Index bzw. Berechnungsmethodik der Teilindizes festgelegt.

		<p>Aufgabenträger im MVV-Regionalbusverkehr nicht geklärt werden können, steht es jeder Vertragspartei frei, die Schlichtungsstelle anzurufen.</p> <p>Ferner ist das Anrufen der Schlichtungsstelle zulässig, wenn sich aufgrund nicht absehbarer Einflüsse die vorgenannte Regelung nicht mehr als tragfähig erweist und eine Einigung zwischen den Vertragsparteien bilateral und mit der Gesamtheit der Verkehrsunternehmen und der Aufgabenträger im MVV-Regionalbusverkehr nicht erzielt werden kann.</p> <p>Als Schlichtungsstelle fungiert: XXX</p> <p>??? Muss Bedeutung/Verbindlichkeit des Schlichterspruchs geregelt werden?</p>
--	--	---